

Satzung der Großen Kreisstadt Radebeul über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

§ 1

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

- (1) Die öffentliche Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Radebeul (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers. Der Stadt obliegt die Aufgabe der Beseitigung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers. Diese Aufgabe lässt die Stadt durch die Wasserversorgung und Stadtentwässerung Radebeul GmbH (nachfolgend „WSR GmbH“ genannt) durchführen.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder befestigte Fläche in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (zentrale Abwasserbeseitigung) oder das in Kleinkläranlagen oder abflußlosen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zur Aufbringung des Betriebskapitals der Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe einer Beitragssatzung.
- (5) Die WSR GmbH führt die Abwasserbeseitigung aufgrund von privatrechtlichen Verträgen durch, die zwischen der WSR GmbH und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen werden. Die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der WSR GmbH (AEBAbwasser) und der Preisblätter der WSR GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die WSR GmbH ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (6) Die Stadt und die WSR GmbH können mit anderen Aufgabenträgern Vereinbarungen zum Zwecke der gemeinsamen Abwasserbeseitigung schließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Abwasser.
- (3) Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke. Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Grundleitungen, Abwasserhebeanlagen sowie Revisionsschächte, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über die Anschlußleitung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung zuführen. Auch bei abflusslosen Gruben, Absetzschächten, Kleinkläranlagen etc. handelt es sich um Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Satzes 1.
- (5) Die Anschlußleitung besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie beginnt am Anbindepunkt des öffentlichen Kanals und endet grundsätzlich mit der Einführung in den Kontrollschacht. Die Anschlußleitung steht im Eigentum des Grundstückseigentümers.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der AEBAbwasser den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer, wirtschaftlicher oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist verpflichtet, dieses innerhalb von zwölf Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einem betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal grenzt oder seinen Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein gesichertes Leitungsrecht oder dadurch hat, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört (Anschlusspflicht). Die Frist nach Satz 1 läuft ab dem Zeitpunkt der Betriebsfertigkeit des öffentlichen Abwasserkanals.
- (2) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungspflicht). Der Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird. Verpflichtet ist sowohl der Grundstückseigentümer als auch jeder Benutzer des Grundstücks; sie haben auf Verlangen der Stadt oder der WSR GmbH die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bzw. des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusspflicht). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlagen einzuleiten und es der WSR GmbH zur Abholung zu überlassen (Benutzungspflicht).
- (4) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 3 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Belange des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Beschaffenheit und Menge des Abwassers

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn es nach Herkunft, Vorbehandlung und Beschaffenheit den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

- (2) Soweit in den Anforderungen nach Abs. 1 nicht niedrigere Grenzwerte bestimmt sind, darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn folgende Werte nicht überschritten werden:

-	Temperatur	35 Grad C
-	pH-Wert	6,5 bis 9,5
-	abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
-	fettlösliche Stoffe	200 mg/l
-	Kohlenwasserstoffe ges.	20 mg/l
-	Stickstoffe ges.	200 mg/l
-	Fluorid	50 mg/l
-	Sulfate	600 mg/l
-	Phosphor ges.	50 mg/l
-	Sulfid	2 mg/l
-	AOX	0,1 mg/l

Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.

Für Abwasser, das aus behördlich genehmigten Vorbehandlungsanlagen eingeleitet wird, gelten vorrangig die von der Behörde festgesetzten Ablaufwerte.

- (3) Von der Einleitung ausgeschlossen sind Grund- und Quellwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser sowie Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Insbesondere sind ausgeschlossen:
- feste Stoffe, die durch Ablagerungen in den Kanälen den Abfluss behindern können, wie Schutt, Sand, Asche, Küchenabfälle, Tierkörper, Textilien, Zement, Schlachtabfälle;
 - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, zum Beispiel Kalk oder Zementschlempe;
 - feuergefährliche oder explosive Stoffe;
 - infektiöse Stoffe;
 - Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft;
 - Räumgut aus Abscheidern;
 - Chemikalien, die aufgrund ihrer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie zum Beispiel Schwermetalle oder Cyanide.
- (4) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt (Verstoß gegen die Anschlusspflicht);
 - b) § 4 Abs. 2 und Abs. 4 das anfallende Abwasser nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuführt (Verstoß gegen die Benutzungspflicht);
 - c) § 4 Abs. 3 und Abs. 4 den Klärschlamm und/oder den Inhalt von abflusslosen Gruben nicht ordnungsgemäß durch die WSR GmbH entsorgen läßt;
 - d) § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder Abwasser zum Zwecke des Erreichens der Einleitwerte verdünnt.
 - e) § 6 Abs. 3 und 4 von der Einleitung ausgeschlossene Wasserarten oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit ge-

zogen hat, übersteigen; reicht der satzungsmäßige Höchstsatz dazu nicht aus, kann er überschritten werden.

- (2) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	19.04.2006	01.05.2006	Amtsblatt 05/2006 als Einleger